Anmeldung für Eisenbahnvereine

zur 18. **„Erlebnis Modellbahn“** in der
MESSE DRESDEN
vom 09.02.2024 bis 11.02.2024

Name des Vereins: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ausstellungsgegenstand (**keine Gebrauchtwaren**):

_____

benötigte Ausstellungsfläche insg.: _____m²

(Preis pro m² Ausstellungsfläche 15,00 € zzgl. 19% MwSt.)

Stand Außenmaße: Länge _____m x Breite _____m

(Mindeststandgröße beträgt: 2m x 2m)

Reihenstand ☐ Eckstand ☐ Kopfstand ☐

Stromanschluss: 220V/10A ☐ 220V/16A ☐ 380V/16A/32A CEE ☐

voraussichtliche Anreise am: _____02.2024 Abreise am: _____02.2024

Parkkarten LKW: ____ Parkarten PKW inkl. Anhänger: ____ Ausstellerausweise: _____

Datenschutzbestimmung:
Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass der MEC-Pirna e.V. berechtigt ist, folgende meiner Daten zu veröffentlichen und für organisatorische Zwecke zu verwenden: Name, Vorname, Vereinsmitgliedschaft, Firma, Alter, Modelle für die Messeinformationen auf der Web-Seite und in Medien zwecks Werbung. Ich genehmige, mich und meine Modelle zu fotografieren und diese Fotos auf der Homepage des MEC-Pirna e.V. sowie zur Berichterstattung in Medien zwecks Werbung zu verwenden. Dies gilt auch für die Bewerbungsfotos, sofern dies nicht ausdrücklich untersagt wird.

Die eingesendeten Bilder und Texte dürfen nicht veröffentlicht werden: ☐

Mit der Bewerbung erkennen wir die AGB’s zur Erlebnis Modellbahn an!

☐ **zutreffendes ankreuzen** **Anmeldeschluss: 30.09.2023**

Die Bewerbung senden Sie bitte an:

Datum: _____

Michael Lipowski
01796 Pirna, Schandauer Str. 18
Email: m.lipowski@mec-pirna.de
Funk: +49 172 3752627

Name Antragsteller :_____
(in Blockbuchstaben)

Unterschrift Antragsteller: _____

allg. AGB's zur Erlebnis Modellbahn

1. Anmeldung und Zulassung

Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen AGB an.

Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt nur durch eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters. **Die Abgabe einer Anmeldung bewirkt nicht automatisch eine Teilnahme an der „Erlebnis Modellbahn".** Der Vertrag wird **wirksam** mit der **rechtzeitigen Rücksendung** des **unterzeichneten Vertrags** durch den Aussteller (Posteingang MEC Pirna, Maileingang MEC Pirna).

Bei **nicht fristgerechter Entrichtung** der **Standgebühren**, ist der **Veranstalter berechtigt**, vom **Vertrag zurückzutreten**.

Bei der Absage der Teilnahme an der Ausstellung durch den Aussteller, innerhalb 3 Wochen vor Beginn, behält sich der Veranstalter vor, die Erhebung einer Vertragsstrafe bzw. den Einbehalt der Standgebühr bei gewerblichen Ausstellern.

2. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch die Ausstellungsleitung nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt oder abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet.

Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen.

3. Aufenthalt wärend Aufbau und Ausstellungsbetrieb

Wärend der Aufbau- und Ausstellungszeiten ist der Aufenthalt nur in den gekennzeichneten Flächen (siehe Hallenplan) gestattet. Zuwiderhandlungen können zu einem sofortigen Platzverweis führen. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Bußgeld in Höhe 200,00€ verhängt werden, welches sofort fällig wird und bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet.

4. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Ausstellung (Öffnungszeiten) unter Aufsicht und im Ausstellungsbetrieb mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Ein vorzeitiger Standabbau ist nicht zulässig. Sollte dennoch der Stand vorzeitig (während der Öffnungszeiten der Veranstaltung) abgebaut werden, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 200 € erhoben und sofort fällig und eine erneute Teilnahme an der Erlebnis Modellbahn wird ausgeschlossen.

Es ist für eine ansehnliche Standgestaltung zu sorgen. Dazu gehört auch eine entsprechende Dekoration sowie notwendige Beschriftung (z. B. Bezeichnung, Maßstab, Infos).

Der Aussteller erhält für sein zur Standbetreuung notwendiges Personal eine ausreichende Anzahl Kontrollarmbänder.

Die Kontrollarmbänder sind während der gesamten Ausstellungzeit gut sichtbar zu tragen. Beim Betreten der Ausstellung sind die Kontrollarmbänder unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Weitergabe an Dritte, ohne Genehmigung des Veranstalters, ist nicht erlaubt und das Kontrollarmband verliert seine Gültigkeit und wird eingezogen.

Mitaussteller sind beim Veranstalter anzumelden und von diesem zu genehmigen.

Mitaussteller erhalten keine kostenfreien Kontrollarmbänder.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und ist täglich nach Ausstellungsschluss vorzunehmen. Es ist Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

Der Müll wird an einem zentralen Ort gesammelt und entsorgt. Den Anweisungen des Veranstalters oder von diesem beauftragtes Personal ist während der gesamten Ausstellung unbedingt Folge zu leisten.

5. Bewachung
Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.
Außerhalb der Auf- bzw. Abbauzeiten sowie eine Stunde vor bis eine Stunde nach den Öffnungszeiten der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt von Teilnehmern im Veranstaltungsraum nicht gestattet. Über Ausnahmen kann in begründeten Einzelfällen durch den Ausstellungsleiter abweichend entschieden werden.
Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, der Exponate und sonstiger dort eingebrachter Gegenstände; auch während der Auf- und Abbauzeiten; ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Er hat wertvolle, leicht transportable Gegenstände außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten unter Verschluss zu nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird ihm empfohlen.

6. Werbung
Werbung zum Thema Eisenbahn allgemein und für Modelleisenbahn im Besonderen ist erwünscht. Gleichzeitig verpflichtet sich der Aussteller im Rahmen seiner Möglichkeiten (Homepage, Flyer, Plakate) für die aktuelle „Erlebnis Modellbahn“ zu werben.
Der Betrieb von AV- Medien während der Veranstaltung ist beim Veranstalter zu beantragen. Eine erteilte Genehmigung kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

7. Haftpflichtversicherung
Der Veranstalter unterhält einen in mehrfacher Hinsicht eingeschränkten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftung. Die Haftung des Ausstellers ist nicht mitversichert. Den Ausstellern wird dringend der Abschluss einer angemessenen eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

8. Sicherheitsbestimmungen, Anschlüsse
Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromversorgung.
Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Betrieb von Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

9. Fotografieren und sonstige Bild- und Tonaufnahmen
Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen zum Veranstaltungsthema sind unter der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausstellerbetriebes erlaubt.
Der Veranstalter und die Messegesellschaft haben das Recht, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers.

10. Abbau
Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung (Öffnungszeiten) ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe 200,00€ bezahlen. Die Ausstellungsfläche ist in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Für Beschädigungen am Fußboden oder den Wänden haftet der Aussteller. Aufgebrachte Materialien sind rückstandsfrei zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, andernfalls diese Arbeiten sowie erforderliche Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

11. Kostenerstattung
Der MEC Pirna übernimmt für ideelle Aussteller:

1. Unterkunft für das zur Betreuung des Ausstellerstandes unbedingt notwendige Personal, die Unterbringung erfolgt in Zimmern mit Frühstück in Hotels in der näheren Umgebung der „MESSE DRESDEN“; einige Minuten Fahrzeit vom Ausstellungsort entfernt.
Änderungen der Buchung sind nur bis 10.01. des aktuellen Veranstaltungsjahr möglich.

2. die in der Vereinbarung ausgewiesene Aufwandsentschädigung

12. Datenschutz

Der Aussteller ist darüber unterrichtet, dass der Veranstalter die ihm im Rahmen und zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen bekannt gegebenen Daten des Ausstellers, zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, gespeichert und weiterverwendet werden.
Der Aussteller stimmt der Speicherung und Weiterverwendung der erhobenen Daten zur Ausstellung ausdrücklich zu.
Die erhobenen Daten werden nach Ausstellungsende kpl. gelöscht, sofern diese nicht für geschäftsrelevante Vorgänge vorgehalten werden müssen. Nach Ablauf der gesetzlichen Vorhaltefrist (mind. 10 Jahre) werden alle Daten gelöscht.

Hallen- und Freiflächenverordnung (Auszug)

Allgemeine Richtwerte
- Bohren, Nageln, Dübeln und Sägen im Fußboden, an Wänden, Türen oder Glasfassaden ist untersagt, ebenso das Bekleben jeder Art.
- Es ist nicht gestattet, Messebauelemente an Hallen- und Glaswänden zu befestigen, Teppichklebeband ist vom Mieter restlos zu entfernen. Nachbehandlung gehen zu Kosten des Standmieters.
- Elektro- und Wasserinstallationen werden vom Vermieter oder durch einen von ihm beauftragten Partner durchgeführt.

Sicherheitsbestimmungen
- Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuermelder und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt werden. Sie müssen jederzeit sichtbar und einsatzbereit sein
- Messestände müssen nach oben offen sein, um die Sprinklerung zu gewährleisten
- Plomben an Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht von unbefugten Personen entfernt oder beschädigt werden.

Notausgänge / Fluchtwege
- Rettungswege, Fluchtwege- und Brandschutztüren sind generell in voller Breite freizuhalten

Brandschutz
- In den Ausstellungshallen besteht **generelles** Rauchverbot

Befahren des Messegeländes
- Im gesamten Messegelände sowie auf allen Parkplätzen gilt die StVO.
- Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Für Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km.

Halteverbot
- Das Abstellen von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Feuerwehrdurchfahrten bzw. Feuerwehrzufahrten und vor Notausgängen ist unzulässig.

Aussteller PKW
- Das Parken für Mieter, Aussteller, Mitarbeiter und Einsatzkräften ist nur mit Parkausweis auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Übernachtung
-**Auf dem gesamten Messegelände besteht ein Übernachtungsverbot**